Geothermie Beschleunigungsgesetz…und nun?

Bundesgesetzblatt

Teil I

2025	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2025	Nr. 348

Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom 22. Dezember 2025

Die offizielle Begründung für das **Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG)** basiert auf der Notwendigkeit, die Wärmeversorgung in Deutschland schnellstmöglich zu defossilisieren, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Das Gesetz wurde Ende **Dezember 2025 verkündet**. In der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs werden im Wesentlichen folgende Kernargumente und Ziele genannt:

1. Defossilisierung der Wärmeversorgung & Klimaschutz

Der Wärme- und Kältesektor macht mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Endenergieverbrauchs aus und basiert noch immer größtenteils auf fossilen Energieträgern. Um das gesetzliche Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 zu sichern, muss das enorme, bisher kaum genutzte energetische Potenzial der Geothermie (Erdwärme) gehoben werden.

2. Abbau bürokratischer Hemmnisse (Der „Verfahrens-Turbo“)

Bislang dauerten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Geothermieprojekte oft viele Jahre. Lange Zulassungsprozesse erhöhen das finanzielle Risiko für Investoren erheblich. Die Begründung sieht vor, Verfahren durch folgende Maßnahmen drastisch zu verkürzen:

Überragendes öffentliches Interesse: Die Errichtung von Geothermieanlagen, Großwärmepumpen und Wärmespeichern liegt nun im überragenden öffentlichen Interesse. Bei behördlichen Abwägungsentscheidungen (z. B. mit dem Umwelt- oder Denkmalschutz) hat die grüne Wärme damit Vorrang.

Digitalisierung & Fristen: Genehmigungsverfahren werden vereinheitlicht, digitalisiert und an strikte Höchst- und Rückmeldefristen gebunden.

Konzentrationswirkung im Bergrecht: Komplexe Zuständigkeiten (wie das Wasser- und Bergrecht) werden stärker gebündelt, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

3. Umsetzung von EU-Recht (RED III)

Das Gesetz dient der nationalen Umsetzung der **EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)**. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien deutlich zu vereinfachen und Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

4. Stärkung von Planungssicherheit und Infrastruktur

Neben der Erdwärme an sich umfasst die Begründung auch die notwendige Infrastruktur. Der zügige Ausbau von **Wärmenetzen, Wärmespeichern und Großwärmepumpen** wird mit Gas- und Wasserstoffleitungen rechtlich gleichgestellt, um Kommunen und Energieversorgern verlässliche Rahmenbedingungen für die kommunale Wärmeplanung zu bieten.

KI Suche

Bundesverband Geothermie

Regelungen des Geothermiebeschleunigungsgesetzes (GeoBG), die Auswirkungen auf Vorhaben der Oberflächennahen Geothermie haben?

§ 4 GeoBG: Überragendes öffentliches Interesse

Nachdem das überragende öffentliche Interesse für Geothermieanlagen bereits indirekt über das Wärmeplanungsgesetz und das Gebäudeenergiegesetz (als Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien) festgeschrieben wurde, unterstreicht § 4 GeoBG diese Regelung nochmals explizit für Geothermieanlagen. Damit erhalten Maßnahmen, die die Versorgungssicherheit erhöhen und den Klimaschutz vorantreiben, besonderes Gewicht gegenüber anderen Belangen, wie etwa Denkmal- und Naturschutz.

§ 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG

Die Regelung der Betriebsplanpflicht für Bohrungen der oberflächennahen Geothermie (bis 400 m Tiefe) wird so geändert, dass die Betriebsplanpflicht solcher Bohrungen nicht mehr nach ihrer Bedeutung, sondern nur noch nach ihrer Gefährlichkeit beurteilt wird. Das dürfte weitgehend der bisherigen Praxis der Bergbehörden entsprechen.

§ 127 Abs. 2 BBergG

Mit Art. 7 Nr. 8 des Mantelgesetzes wird die Prüfung der Betriebsplanpflicht von Bohrungen der oberflächennahen Geothermie vereinfacht und beschleunigt, indem die zuständige Behörde eine Bohranzeige innerhalb von vier Wochen prüfen muss. Bei ausbleibender behördlicher Rückmeldung ist automatisch kein Betriebsplan erforderlich. Zusätzlich wird das Verfahren durch die Möglichkeit einer zentralen, digitalen Bohranzeige weiter entbürokratisiert.

§ 49 Abs. 1 WHG

Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmekollektoren bis zu einer Verlegetiefe von 4 Metern und außerhalb von Wasserschutzgebieten wird grundsätzlich als erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung eingestuft, wenn sie die Anforderungen des § 35 Abs. 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllen, also aus einem werkseitig geschweißten Sondenfuß und endlosen Sondenrohren bestehen, mit einer automatischen Leckageerkennung ausgestattet sind und nur Wärmeträger bis zur Wassergefährdungsklasse 1 verwendet werden.

§ 46 Absatz 1 WHG

Mit der Änderung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird die Nutzung von Grundwasser zur Wärmeversorgung eines Haushalts, insbesondere durch Grundwasser-Wärmepumpen, grundsätzlich ohne wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erlaubt. Die Erlaubnisfreiheit gilt jedoch nur für haushaltsübliche Nutzungen und nicht für gewerbliche, kommunale oder größere Anlagen (bspw. Quartiere). Unabhängig davon sind die allgemeinen wasserrechtlichen Schutzpflichten, insbesondere der Besorgnisgrundsatz, einzuhalten, und landesrechtliche Anzeige- oder Prüfpflichten können bestehen. Geschlossene Systeme wie Erdwärmesonden fallen regelmäßig nicht unter diese Regelung.

Was nun?

Genehmigungsverfahren werden vereinheitlicht, digitalisiert und an strikte Höchst- und Rückmeldefristen gebunden.

Die Erlaubnisfreiheit gilt jedoch nur für haushaltsübliche Nutzungen. Unabhängig davon sind die allgemeinen wasserrechtlichen Schutzpflichten, insbesondere der Besorgnisgrundsatz, einzuhalten, und landesrechtliche Anzeige- oder Prüfpflichten können bestehen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !